



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2022
C(2022) 8887 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.12.2022

**über die Finanzierung der Einzelmaßnahme zur Fortsetzung der Unterstützung zur
Deckung der Grundbedürfnisse und des Übergangs zur Existenzsicherung für
Flüchtlinge in der Türkei im Jahr 2022**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.12.2022

über die Finanzierung der Einzelmaßnahme zur Fortsetzung der Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse und des Übergangs zur Existenzsicherung für Flüchtlinge in der Türkei im Jahr 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absätze 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Einzelmaßnahme zur Fortsetzung der Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse und des Übergangs zu Möglichkeiten der Existenzsicherung für Flüchtlinge in der Türkei gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das Jahresarbeitsprogramm für 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Ziel der im Rahmen der Krisenreaktionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 zu finanzierenden Einzelmaßnahme, ist es, zur Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen von Flüchtlingen und ihrer Aufnahmegemeinschaften in der Türkei beizutragen.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen zwischen den veröffentlichten Rechtsakten und den Aktualisierungen auf der Website ist das Amtsblatt maßgebend.

- (4) Die Maßnahme ist als Krisenreaktionsmaßnahme gerechtfertigt, da sie Teil des Vorschlags der Kommission ist, im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2021⁴ weitere 3 Mrd. EUR an EU-Unterstützung für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei bereitzustellen. Sie stellt eine Fortsetzung der Hilfe dar, die im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bereitgestellt wird, insbesondere im Bereich Grundbedürfnisse und sozioökonomische Unterstützung, wobei im Einklang mit dem Nexus-Ansatz längerfristig auch ein Übergang von humanitärer Hilfe zu Entwicklungshilfe gewährleistet wird. Daher fällt sie nicht in den Anwendungsbereich des Programmplanungsrahmens im Sinne der Verordnung (EU) 2021/947.
- (5) Die Maßnahme „Soziales Sicherheitsnetz für Notsituationen (ESSN) IV“ hat das übergeordnete Ziel, Flüchtlinge in der Türkei bei der Deckung ihrer Grundbedürfnisse zu unterstützen. Das spezifische Ziel besteht darin, förderberechtigten Flüchtlingen wirksam und effizient regelmäßige Geldleistungen bereitzustellen, um ihre Grundbedürfnisse zu decken, und gleichzeitig Übergänge zu Schutzmaßnahmen und nachhaltigen Möglichkeiten der Existenzsicherung zu eröffnen.
- (6) Die Maßnahme „Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung zugunsten von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei“ hat das übergeordnete Ziel, die Einkommensmöglichkeiten für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei zu verbessern. Die spezifischen Ziele der Maßnahmen sind i) Steigerung der Unternehmensgründungen und -erweiterungen durch Flüchtlinge und Angehörige von Aufnahmegemeinschaften in Provinzen mit hohem Flüchtlingsanteil und ii) Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Flüchtlingen und Mitgliedern von Aufnahmegemeinschaften in Provinzen mit hohem Flüchtlingsanteil.
- (7) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (8) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (9) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.
- (10) Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁵ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 dieser Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (12) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.

⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, 24./25. Juni 2021 (EUCO 7/21)

⁵ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (13) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das in den Anhängen beschriebene Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung der Einzelmaßnahme zur Fortsetzung der Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse und des Übergangs zur Existenzsicherung für Flüchtlinge in der Türkei darstellt, wird angenommen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- „Soziales Sicherheitsnetz für Notsituationen (ESSN) IV“ gemäß Anhang I
- „Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung zugunsten von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei“ gemäß Anhang II

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2022 beläuft sich auf 634 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der Haushaltslinie 14 02 03 20 des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Durchführung der Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe der Anhänge die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die unter Nummer 4.3.2 von Anhang I und unter Nummer 4.3.1 von Anhang II genannt oder nach den dort aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen⁶, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

⁶ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses externe zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

*Artikel 5
Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den in Anhang I dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den in Anhang I genannten und gemäß Nummer 4.3.1 des Anhangs I ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 7.12.2022

*Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission*